



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

zur Regelung der Strassenreklamen

Öffentlicher Anschlag

18. November 2021 – 2. Dezember 2021

Genehmigung durch den Gemeinderat

10. November 2021

Inkrafttreten

18. November 2021

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 10. November 2021 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Auf der Basis der geltenden Fassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Strassensignalisationsverordnung (SSV), dem Baugesetz, dem Gemeindegesetz sowie der Bauordnung der Gemeinde Eschen erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Art. 2

Zweck

- 1) Das Reglement regelt die Anbringung von Reklameeinrichtungen auf dem Gemeindegebiet Eschen.
- 2) Ziele des Reglements für Reklameanlagen der Gemeinde Eschen sind:
 - a) Schutz und Erhaltung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.
 - b) Schutz der Wohnqualität
 - c) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
 - d) Respektierung von Grün- und Freiräumen

Art. 3

Begriffe

- 1) Fremdreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 2) Eigenreklamen: werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.
- 3) Firmenanschriften: sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. „Baustoffe“, „Gartenbau“) und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

4) Baustelleninformation: orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, die Bauherrschaft, die Architekten, Ingenieure und Planer, die Bauleitung, die am Bau beteiligten Unternehmen sowie über Verkauf und Vermietung.

5) Baureklamen: werden am Gerüst oder am Gebäude angebracht und weisen auf die am Bau beteiligten Firmen hin.

6) Temporäre Reklamen: zeitlich begrenzte Ankündigungen von sportlichen, kulturellen, gemeinnützigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Anlässen mit Publikum oder Gästen.

7) Gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen): Reklameaufhänger / Plakatflächen, welche von professionellen Unternehmen vermarktet werden.

Art. 4

Reklamegesuche

1) Reklamegesuche für dauerhafte Reklamen können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die Eigentümer der Liegenschaft des Standortes der Reklameeinrichtung sind.

2) Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.

Art. 5

Genehmigung

1) Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Bau und Infrastruktur. Hierzu stellt das Amt für Bau und Infrastruktur ein Gesuchsformular im Internet zur Verfügung. Das Gesuch ist grundsätzlich elektronisch beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.

2) Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

- a) Prüfung hinsichtlich Landschafts- und Ortsbild durch die Gemeinde gemäss diesem Reglement.
- b) Verkehrstechnische Prüfung durch das Amt für Bau und Infrastruktur gemäss der Strassensignalisationsverordnung (SSV) und der einschlägigen Normen.

II. Reklamen und Plakate

Art. 6

Gewerbemässige Reklamen

1) Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 57 BauG, Art. 27 BauV sowie Art. 1 und 22 BauO).

2) Aus Gründen des Ortsbildschutzes sind Fremdreklamen nicht zulässig. Eigenreklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

3) Die Anzahl der Standorte mit gewerbemässig alternierenden Reklamen (Wechselreklamen) werden von der Gemeinde festgelegt.

4) Reklameanlagen für Betriebe vor Ort sind von der Beschränkung gemäss Abs. 3 ausgeschlossen.

5) Die Grösse der frei stehenden Reklameflächen beträgt maximal 5 m². Grössere Reklameflächen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden und sind mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

6) Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.

7) Baureklamen sind grössenunabhängig und unbeleuchtet im Bauparzellenperimeter bis zur Bauvollendung gestattet.

Art. 7

Temporäre Reklamen

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt für temporäre Strassenreklamen drei LED-Tafeln mit wiederkehrenden Mitteilungen zur Verfügung.

2) Gesuche für temporäre Reklamen sind inklusive der zu veröffentlichen Daten spätestens 7 Arbeitstage vor der Ausstrahlung gemäss den Vorgaben auf dem Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Es wird kein «Gut zur Ausführung» zur Verfügung gestellt.

3) Für wiederkehrende Veranstaltungen und Anlässe des gleichen Veranstalters kann pro Kalenderjahr eine Jahresbewilligung beantragt werden.

4) Der Gesuchsteller ist für den Inhalt und die Rechtmässigkeit der Publikation verantwortlich. In Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Präsentationen ist die Gemeinde Eschen-Nendeln vom Gesuchsteller stets klag- und schadlos zu halten.

5) Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf die Aufschaltung der temporären Reklamen. Bei übergeordneten öffentlichen Interessen, nicht planbaren Anlässen, technischen Problemen sowie Notsituationen kann es für aktuelle Präsentationen zu zeitlichen Einschränkungen oder Totalausfällen kommen.

6) Temporäre Reklamen müssen in Koordination mit der Gemeinde ausschliesslich via LED-Tafeln ausgestrahlt werden. Die Anbringung von temporären Strassenreklamen auf dem ganzen Gemeindegebiet ist verboten. Vorbehalten bleiben Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Landes- oder Gemeindeebene.

7) Die Standorte der bereitgestellten LED-Tafeln sind:

- a) Eschen West, Essanestrasse, Brühl, Fahrtrichtung Nendeln
- b) Nendeln Nord, Feldkircherstrasse, Kohlmahd, Fahrtrichtung Dorfmitte
- c) Nendeln Süd, Churer Strasse, Oberwiesen, Fahrtrichtung Dorfmitte

8) Bewilligt werden grundsätzlich nur Reklamen von:

- a) in der Gemeinde stattfindenden kulturellen, sportlichen, sozialen, karitativen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind.
- b) Landesverbänden und Landesinstitutionen.
- c) in der Region stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind und an denen Vereine, Interessensgemeinschaften, Korporationen und Behörden, welche in der Gemeinde Eschen-Nendeln ansässig sind, aktiv mitwirken.
- d) in der Gemeinde stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Anlässe der politischen Parteien des Landes Liechtenstein, wobei keine Hinweise auf Wahl- und Abstimmungskampagnen zulässig sind.
- e) eigene Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Eschen-Nendeln.
- f) in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe von in Eschen-Nendeln ansässigen Geschäften, Industriebetrieben, Gastronomiebetrieben, Gewerbebetrieben etc., wobei Produktwerbung ausdrücklich ausgeschlossen ist (max. 4 Reklamen pro Jahr).
- g) allgemeinen Hinweisen im öffentlichen Interesse.

9) In Ausnahmefällen können begründete Reklamen von nicht ortsansässigen Vereinen, Interessensgemeinschaften, Institutionen, Korporationen und Behörden bewilligt werden. Für die Bewilligung von Ausnahmefällen wird eine Gebühr erhoben.

10) Die Ausstrahlung einer temporären Reklame ist auf maximal 14 Tage befristet.

11) Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe, bei denen sich die Teilnehmer vorher anmelden müssen, werden nicht bewilligt.

12) Vorankündigungen auf Veranstaltungen und Anlässe, welche in Eschen-Nendeln stattfinden, sind nur bei Grossanlässen von landesweitem Interesse, welche alternierend in einer anderen Gemeinde stattfinden, sowie für den Jahrmarkt in Eschen möglich.

Art. 8

Plakate

Das Anbringen von Plakaten an Strassenzügen, Bäumen, Hausfassaden, Mauern, baulichen Schutzmassnahmen (Bauwände und dergleichen) und LKW-Verteilkabinen usw. ist generell untersagt.

Art. 9

Aus- und Beleuchtung

1) Für beleuchtete Reklameanlagen darf ein maximaler Leuchtdichtewert von 40 cd/m^2 bei einer Erkennungsweite von 500 m nicht überschritten werden.

2) Bei der Planung der Reklameanlagen sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

3) Beleuchtete oder selbstleuchtende Reklamen müssen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeschaltet werden.

Art. 10

Gebühren

1) Für die Überprüfung der Gesuche und für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührenreglement erhoben.

2) Für die unter Art. 7 Abs. 8 aufgeführten Fälle wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

III. Strafbestimmungen

Art. 11

Verstösse

1) Werden widerrechtliche Handlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts und/oder Gefährdungen der Sicherheit festgestellt, können Reklameanlagen durch die Gemeinde unter Kostenfolge demontiert werden. Die Verzeigung fehlbarer Verursacher und/oder Liegenschaftseigentümer bleibt vorbehalten.

2) Wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt, kann nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) mit einer Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

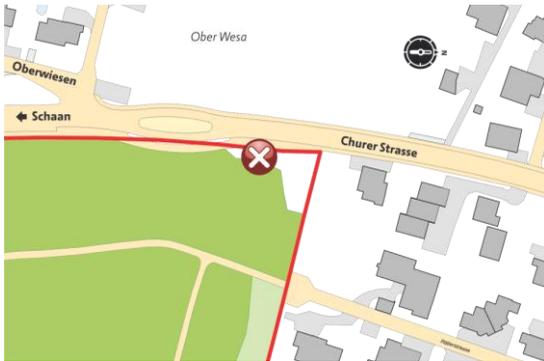
Dieses Reglement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. November 2021 genehmigt und tritt mit der Kundmachung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 4. Dezember 2013.

Eschen, 10. November 2021

Gemeindevorsteherung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

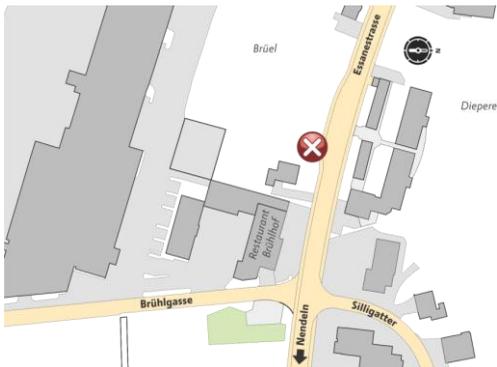
Standorte



Nendeln Süd



Nendeln Nord



Eschen West

Gesuchsformular

Formular drucken



Gesuch und Bewilligung für temporäre Strassenreklame

Gesuchsteller/in Verein Verband Korporation Interessensgemeinschaft
 Behörde Institution Privatperson _____

Name _____

Adresse _____

Verantwortliche Person

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon G _____ Telefon P _____

Möbile _____ E-Mail _____

Temporäre Reklame Jahresbewilligung für das Jahr _____ Anzahl Anzeigen _____ (gemäss Beilage)
 Einzelbewilligung Anzeigedauer von _____ bis _____

Inhaltskurzbeschreibung

Das unterschriebene Gesuch und das richtig formatierte Datenmaterial müssen mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Ausstrahlung bei der Gemeindeverwaltung sein. Die Dauer der Anzeige pro Bild beträgt maximal 14 Tage. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sowie den Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Bewilligung Gemeinde

Gesuch wird **bewilligt** Gesuch wird **abgelehnt**

Begründung _____

Gebühren CHF

Eschen, _____

Gemeindekanzlei Eschen-Nendeln

Verteiler Original Gesuchsteller/in

Kopie Gemeindepolizei

Beilage Datenmaterial

© 01.2017 – Gemeinde Eschen

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

unicef   Kinder-
freundliche
Gemeinde

Eschen-Nendeln

 **Energieschiff** Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

